



Lindau (B)

LINDAUER STADTRECHT

Nr. III/18/2

Friedhofgebührensatzung der Stadt Lindau (Bodensee) vom 16. Juli 2003

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1 I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S. 322), und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2001 (GVBl. S. 739) folgende Satzung :

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Stadt Lindau (Bodensee) erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtung als öffentlichen Einrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Folgende Gebühren werden erhoben:

1. Grabgebühren (§ 4)
2. Bestattungsgebühren (§ 5)
3. Sondergebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet

- a) wer zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung erteilt hat,
- c) wer den Antrag zu einer Leistung gestellt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorausleistung

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erwerb eines Grabnutzungsrechtes, im Übrigen mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig und an die Stadtkasse zu entrichten.

(3) Die Stadt ist berechtigt, einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§ 4

Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren werden für eine Nutzungszeit von 20 Jahren erhoben. Verlängert sich die Ruhezeit über die Nutzungszeit hinaus, so ist die festgesetzte Gebühr, die im Zeitpunkt der Verlängerung gilt, anteilig im Voraus zu entrichten.

(2) Die Grabgebühren betragen für:

I. Wahlgräber

Friedhöfe Aeschach, Reutin und Oberreitnau	
1. Gräber in allgemeiner Lage	€ 762,00
2. Gräber in besonderer Lage	€ 1.182,00

II. Reihengräber

1. Gebühr für Personen im Sterbealter über 10 Jahre	€ 246,00
2. Gebühr für Personen im Sterbealter bis 10 Jahre	€ 86,00

III. Urnengräber

1. Urnenwahlgrabstätten	€ 381,00
2. Urnensammelgrabstätte	€ 350,00
3. halbanonymes Urnenrasengrab	€ 386,00

IV. Sonstige Gräber

anonymes Fötengrab	€ 86,00
--------------------	---------

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) <u>Erdbestattung</u>	
1. Grundgebühr Tätigkeit der Verwaltung, Öffnen des Grabes, Schließen des Grabes	€ 505,00
2. Bestattung durch Bestattungspersonal (Sargträger 4 Personen) jeder weitere Sargträger	€ 195,00 € 50,00
3. Zuschlag für Tieferlegung	€ 75,00
4. bei nachträglicher Tieferlegung in Verbindung mit einer Erdbestattung	nach zusätzlichem Arbeitsaufwand
5. Für Kinder bis zu 10 Jahren wird die Hälfte der Gebühren Nrn. 1-3 erhoben.	
6. Bestattung im Fötengrab	€ 105,00
(2) Urnenbestattung	€ 105,00
(3) Sonstige Gebühren	
1. Organisation der Trauerfreier mit Benutzung der Aussegnungshalle (1 Stunde)	€ 290,00
je angefangene weitere Stunde	€ 100,00
2. Benutzung des Trauerraumes (einschließlich Einrichtung, Dekoration und Personal)	€ 125,00
3. Benutzung des Leichenhauses/Kühlzelle	€ 100,00
4. Benutzung der Aufbahrungsräume	€ 100,00
5. Personalkosten	
bei Einsatz von Bestattungspersonal	€ 32,00/Std.
für Verwaltungspersonal	€ 45,00/Std.

§ 6
Sondergebühren

<p>(1) Öffnen und Schließen eines Erdgrabes zur Ausgrabung einer Leiche</p>	
<p>1. für die Überführung nach auswärts oder zur Sektion</p>	<p>nach tatsächlichem Arbeitsaufwand</p>
<p>2. für die Umbettung innerhalb der Friedhöfe in Lindau (B) - einschließlich Transport und Wiederbestattung -</p>	<p>nach tatsächlichem Arbeitsaufwand</p>
<p>(2) Öffnen und Schließen eines Urnengrabes zur Ausgrabung einer Urne</p>	
<p>1. für die Überführung nach auswärts</p>	<p>€ 250,00</p>
<p>2. für die Umbettung innerhalb der Friedhöfe in Lindau (B) – einschließlich Transport und Wiederbestattung -</p>	<p>zuzüglich Urnen- bestattungsgebühr</p>
<p>(3) Umschreiben eines Grabnutzungsrechts</p>	<p>€ 15,00</p>
<p>(4) Zulassung gewerblicher Tätigkeiten</p>	
<p>1. für bis zu 2 aufeinander folgende Tage</p>	<p>€ 15,00</p>
<p>2. für 1 Jahr</p>	<p>€ 75,00</p>
<p>(5) Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse</p>	<p>€ 15,00</p>

§ 7

Sonstige Leistungen

Leistungen der Städtischen Bestattungseinrichtung, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, sowie Leistungen Dritter werden als privatrechtliche Entgelte nach einer Preisliste verrechnet, die in der Friedhofverwaltung aufliegt. Die in der Preisliste enthaltenen Leistungen werden der jeweiligen Lohn- und Preissituation angepasst.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Sept. 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Lindau (Bodensee) vom 30. Mai 2001 außer Kraft

Verfahrensvermerke:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) - Lindauer Bürgerzeitung vom 01. August 2003 - amtlich bekannt gemacht.